Mehr Schutz vor sexuellen Übergriffen: Der Gesetzentwurf im Überblick[1]

Was soll sich verbessern?	• **Schutz vor verbaler und nonverbaler sexueller Belästigung:** Ein neuer Straftatbestand soll sexuelle Belästigungen mit Worten oder Gesten erfassen, die eine bedrängende oder einschüchternde Situation schaffen. Sie sollen künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden können. • **Längere Verjährungsfristen für Vergewaltigungen:** Für Vergewaltigungen und gemeinschaftlich begangene sexuelle Übergriffe soll künftig die Verjährungsfrist einheitlich bei zwanzig Jahren liegen. Bislang gilt – sofern keine weiteren erschwerenden Umstände hinzutreten – eine Verjährungsfrist von lediglich fünf Jahren. • **Höhere Strafen für Gruppenvergewaltigungen und Vergewaltigungen mit Folge einer Schwangerschaft:** Eine gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung soll mit nicht weniger als fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Begehen mehrere Beteiligte einen sexuellen Übergriff oder eine sexuelle Nötigung gemeinschaftlich, soll künftig eine Mindeststrafe von drei Jahren gelten. Bisher ist eine Mindeststrafe von zwei Jahren vorgesehen. Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder die Vergewaltigung eine Schwangerschaft, soll ebenfalls eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten.
Verfahrensstand	Der Gesetzentwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er wurde außerdem an die Länder und Verbände versandt. Interessierte Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 30. November 2026 Stellung zu nehmen.

[1] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

Häufige Fragen

I. Schutz vor verbaler und nonverbaler sexueller Belästigung

1. Was sieht der Gesetzentwurf vor?

Im Strafgesetzbuch (StGB) soll ein neuer Straftatbestand – § 184i Absatz 2 StGB – für verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen geschaffen werden. Wer eine andere Person durch eine sexuell bestimmte Äußerung oder Geste belästigt, soll sich nach dieser neuen Strafvorschrift strafbar machen, wenn die Äußerung oder Geste dazu geeignet ist, die andere Person einzuschüchtern oder zu bedrängen. Für solche Taten soll eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden können.

2. Wie ist die geltende Rechtslage? Ist sexuelle Belästigung bislang nicht strafbar?

Das deutsche Strafrecht kennt bereits heute einen Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB). Eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift kommt allerdings nur bei körperlichen Berührungen in Betracht. Eine Belästigung nur durch Worte oder Gesten ist nicht erfasst.

Teilweise können sexuelle Belästigungen durch Worte oder Gesten nach anderen Strafvorschriften strafbar sein – etwa im Fall einer ehrverletzenden Äußerung als Beleidigung (§ 185 StGB), oder wenn eine Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) vorliegt. Nicht alle Formen der sexuellen Belästigung sind davon jedoch erfasst.

Beispiel: Im Jahr 2017 hatte der Bundesgerichtshof über einen Fall zu entscheiden, in dem ein 65-jähriger Mann gegenüber einer Elfjährigen sagte, er wolle „an ihre Muschi fassen“. Der Bundesgerichtshof kam damals zu dem Ergebnis, dass die Äußerung nicht strafbar ist.[2]

3. Warum schlägt das BMJV diese Änderung vor?

Sexuelle Belästigungen im öffentlichen oder im digitalen Raum können Betroffene in erheblichem Maße einschüchtern oder bedrängen. Entsprechende Äußerungen verletzen Achtungsansprüche, die allen Menschen zustehen. Eine Strafbarkeit ist deshalb gerechtfertigt. Im Übrigen ist eine Strafbarkeit auch völkerrechtlich geboten. Deutschland hat

[2] BGH, Beschluss vom 02.11.2017 – 2 StR 415/17.

das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet. Artikel 40 der Konvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, jede Form von unerwünschter verbaler, nonverbaler oder körperlicher sexueller Belästigung unter Strafe zu stellen. Die unabhängige Expertengruppe zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat daher bereits an die deutschen Behörden appelliert, die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches um verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen zu ergänzen.

4. Wie ist sichergestellt, dass die neue Strafvorschrift nur strafwürdige sexuelle Belästigungen erfasst?

Die vorgeschlagene Strafvorschrift ist so ausgestaltet, dass nur strafwürdige sexuelle Belästigungen erfasst werden. Aus dem Wortlaut der Strafvorschrift geht eindeutig hervor, dass eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt, wenn die sexuell bestimmte Äußerung oder Geste geeignet ist, die andere Person einzuschüchtern oder zu bedrängen. Wo eine solche Gefahr nicht besteht, ist eine Strafbarkeit von vornherein ausgeschlossen. „Missglückte Komplimente“ und dergleichen sind von der neuen Vorschrift also von vornherein nicht erfasst.

5. Unter welchen Umständen kommt eine Strafbarkeit nach der neuen Strafvorschrift zum Beispiel in Betracht? Wann ist eine Äußerung geeignet, eine andere Person einzuschüchtern oder zu bedrängen?

Ob eine Äußerung geeignet ist, eine andere Person einzuschüchtern oder zu bedrängen, hängt maßgeblich von den Umständen des konkreten Falls ab. Neben dem Inhalt der Äußerung kann es auch auf die weiteren Begleitumstände (z.B. Auftreten des Täters, soziale Situation) ankommen. Eine bedrängende Äußerung oder Geste wird insbesondere dann vorliegen, wenn der Täter der betroffenen Person Sexualität in einer Weise aufdrängt, die es ihr deutlich erschwert, sich der Situation ohne Weiteres zu entziehen.

6. Unter welchen Voraussetzungen soll die Tat verfolgt werden können?

Die Tat soll nur auf Antrag der betroffenen Person verfolgt werden können oder wenn die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung feststellt (sogenanntes relatives Antragsdelikt). Außerdem sollen Betroffene auch selbst die Tat vor Gericht verfolgen können (sogenanntes Privatklagedelikt). Das gilt zum Beispiel, wenn die Staatsanwaltschaft die Tat mangels besonderen öffentlichen Interesses

nicht weiterverfolgt. So liegt es weitestgehend in der Hand der Betroffenen selbst, ob die Tat verfolgt werden soll oder nicht.

7. Warum verwendet der Gesetzentwurf den Begriff „Catcalling“ nicht?

Der Begriff wird im Gesetzentwurf nicht verwendet, da er dem Unrecht der Tat nicht gerecht wird. Er kann verharmlosend wirken, weil er sexuelle Belästigung sprachlich verniedlicht und ihre möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen in den Hintergrund rückt. Deswegen wird im Gesetzentwurf von „verbaler und nonverbaler sexueller Belästigung“ gesprochen.

II. Längere Verjährungsfristen für Vergewaltigungen

1. Was sieht der Gesetzentwurf vor?

Für gemeinschaftlich begangene sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen (siehe näher zur Terminologie unter III.2.) soll künftig die Verjährungsfrist einheitlich bei zwanzig Jahren liegen. Derzeit ist die Verjährungsfrist für diese Straftaten nicht einheitlich lang. In manchen Konstellationen – insbesondere beim Vorliegen von Gewalt oder dem Mitführen einer Waffe – beträgt die Verjährungsfrist bereits heute 20 Jahre. In anderen Fällen beträgt sie nach derzeitigem Recht lediglich fünf Jahre.

2. Warum gelten bisher unterschiedliche Verjährungsfristen bei Vergewaltigung?

Wann Straftaten verjähren, richtet sich nach der jeweiligen Strafandrohung, in der Regel also der höchsten Freiheitsstrafe, die für die Straftat verhängt werden kann. Je höher die für die Tat vorgesehene Strafe, desto länger ist die Verjährung.

Wie hoch die Strafandrohung für eine Tat ist, ergibt sich aus dem Tatbestand selbst, oder aus Erweiterungen des Tatbestandes durch sogenannte Qualifikationen. Darüber hinaus sieht das Strafgesetzbuch Regelbeispiele vor, mit denen das Gesetz Beispiele für Umstände nennt, die typischerweise eine höhere oder niedrigere Strafwürdigkeit begründen und auch hieraus kann sich eine Strafandrohung für eine Tat ergeben. Diese Regelbeispiele sehen zwar insgesamt höhere Strafandrohungen vor, diese bleiben aber gemäß § 78 Absatz 4 StGB für die Verjährung außer Betracht.

Die Vergewaltigung und die gemeinschaftliche Tatbegehung eines sexuellen Übergriffs oder einer sexuellen Nötigung sind derzeit nicht als Qualifikationstatbestände, sondern

als Regelbeispiele ausgestaltet. Das bedeutet, dass sie zwar eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren ermöglichen, aber für die Berechnung der Verjährungsfrist die Strafandrohung des Tatbestands des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Absatz 1 StGB gilt. Danach ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen. Damit beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB fünf Jahre.

Treten jedoch zusätzlich Umstände hinzu, etwa weil der Täter Gewalt anwendet, eine Waffe bei sich führt oder das Opfer schwer misshandelt, handelt es sich um Qualifikationstatbestände mit einer Höchststrafe von 15 Jahren Freiheitsstrafe (§ 177 Absätze 5, 7 und 8 StGB). Daraus ergibt sich eine Verjährungsfrist von 20 Jahren (§ 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB).

Zukünftig soll der Grundfall der Vergewaltigung – wie auch die gemeinschaftliche Tatbegehung – von einer Strafzumessungsregel in einen Qualifikationstatbestand umgewandelt werden. Dadurch ergibt sich eine einheitliche Verjährungsfrist von 20 Jahren.

3. Warum wird die Änderung vorgeschlagen?

Vergewaltigungen verjähren nach geltendem Recht in einigen Fällen bereits nach fünf Jahren. Dies ist besonders in Fällen problematisch, in denen erst nach Jahren Videomaterial einer Tat auftaucht und das Opfer die Tat selbst aber vorher nicht zur Anzeige bringen konnte, beispielsweise wegen einer chemischen Unterwerfung. Das wird dem Unrechtsgehalt der Tat und den Auswirkungen, die mit der Tat für die Betroffenen verbundenen sind, nicht gerecht.

4. Ab wann beginnt die Verjährungsfrist?

Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich, sobald die Tat beendet ist. Bei Sexualstraftaten wie einer Vergewaltigung beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst, wenn das Opfer 30 Jahre alt geworden ist. Das soll den Betroffen eine längere Zeit für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung geben, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Mit der neuen einheitlichen Verjährungsfrist von 20 Jahren bedeutet das, dass Vergewaltigung frühestens erst nicht mehr verfolgt werden können, wenn das Opfer 50 Jahre alt geworden ist.

5. Was gilt in Bezug auf Vergewaltigungstaten, die begangen werden, bevor die nun vorgeschlagenen Änderungen gelten?

Sind diese Taten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hier vorgeschlagenen Änderungen noch nicht verjährt, gelten für sie nach dem Gesetzesvorhaben die neuen, hier vorgeschlagenen Verjährungsfristen.

6. Warum gibt es überhaupt Verjährungsfristen bei Vergewaltigungen?

Bei länger zurückliegenden Taten sind Beweissicherung und Ermittlungsarbeit erschwert. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, eine Tat aufklären und einen Täter strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen zu können. Eine generelle Abschaffung der Verjährung bei Sexualstraftaten würde die Erwartungen an eine erfolgreiche Strafverfolgung unrealistisch erhöhen. Verfahren ohne Aussicht auf Verurteilung können für Betroffene zur zusätzlichen Belastung werden.

III. Gemeinschaftlich begangene Sexualstraftaten und Vergewaltigung mit der Folge einer Schwangerschaft

1. Was sieht der Gesetzentwurf vor?

Begehen mehrere Personen einen sexuellen Übergriff oder eine sexuelle Nötigung gemeinsam, ist bisher eine Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren vorgesehen. Künftig soll eine Mindeststrafe von drei Jahren gelten.

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder die Vergewaltigung eine Schwangerschaft, soll eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. Ebendiese Mindeststrafe soll für Fälle gelten, in denen eine Vergewaltigung gemeinschaftlich begangen wird.

2. Was ist juristisch der Unterschied zwischen einem „sexuellen Übergriff“, einer „sexuellen Nötigung“ und einer „Vergewaltigung“

§ 177 StGB stellt verschiedene Formen sexueller Handlungen gegen den Willen der anderen Person unter Strafe. Der Grundfall ist dabei der sexuelle Übergriff (§ 177 Absatz 1 StGB), der allgemein sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen der anderen Person unter Strafe stellt. § 177 Absatz 2 StGB erfasst weitere bestimmte Situationen, in

denen beispielsweise eine fehlende Möglichkeit zur Willensäußerung, ein Überraschungsmoment oder eine Zwangslage ausgenutzt wird. Wendet der Täter zusätzlich Gewalt an oder droht dem Opfer damit, spricht man von einer sexuellen Nötigung (§ 177 Absatz 5 StGB). Eine Vergewaltigung liegt im juristischen Sinne vor, wenn der Täter den Geschlechtsverkehr oder vergleichbare besonders erniedrigende sexuelle Handlungen erzwingt (§ 177 Absatz 6 Nummer 1 StGB). Dabei handelt es sich nach derzeitiger Rechtslage um einen besonders schweren Fall des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung. Zukünftig soll die Vergewaltigung als sogenannte Qualifikation ausgestaltet werden (siehe dazu II.2.).

3. Warum schlägt das BMJV diese Änderungen vor?

Begehen mehrere Personen eine Straftat gemeinsam, ist das in der Regel in höherem Maße strafwürdig, als wenn ein Einzelner eine Tat begeht. Wenn sich Betroffene mehreren Tätern gegenübersehen, sind sie häufig weniger in der Lage, sich zu wehren. Aus Gruppendynamiken können zudem weitere Gefährdungen für Betroffene hervorgehen, beispielsweise, wenn sich die Täter gegenseitig etwas beweisen wollen. Die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist dadurch in besonderem Maße gefährdet. Für gemeinschaftlich begangene Sexualstraftaten soll daher die Mindeststrafe angehoben werden.

Eine besondere Belastung für Betroffene stellt es dar, wenn ein sexueller Übergriff zu einer Schwangerschaft führt. Denn eine Schwangerschaft hat für die Betroffenen gravierende Folgen: sie sehen sich mindestens vor lebensverändernde Entscheidungen gestellt.